

Reglement über die Steuern

vom 12. Juni 2002

STEUERREGLEMENT der Einwohnergemeinde Allschwil

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----------|
| § 1 Gegenstand | 3 |
| § 2 Steuerfuss, Steuersatz | 3 |
| § 3 Steuerveranlagung | 3 |
| § 4 Gemeindesteuerrechnung | 3 |
| § 5 Rechtsmittel | 4 |
| § 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug | 4 |
| § 7 Akontozahlung | 4 |
| § 8 Stundung und Erlass | 4 |
| § 9 Aufhebung bisherigen Rechts | 5 |
| § 10 Inkrafttreten | 5 |

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974, folgendes Steuerreglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Der Einwohnerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuern gemäss § 58 Abs. 3 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Die kommunale Steuerabteilung nimmt die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer vor.

² Alle übrigen Steuerpflichtigen werden vom Kanton veranlagt.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, die gegen die definitive Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.

² Einsprachen sind schriftlich innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung der Staatssteuer zu erheben.

³ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuer auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG wird 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung.¹

³ Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

⁴ Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 7 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 8 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 14. Mai 1986 aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2003 angewendet.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Verfügung vom 21. August 2002.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 12. Juni 2002 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Beat Meyer-Zehnder
Die Sekretärin: Christine Graf

Teilrevidiert durch Beschluss des Einwohnerrates vom 18.01.2006 (Geschäft 3441 A/B).

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 28.04.2006.

Per 01.01.2006 in Kraft gesetzt durch Beschluss der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin Iris Zihlmann-Glanzmann
Der Sekretär Andreas Weis

¹ Einwohnerratsbeschluss vom 18.01.2006, in Kraft seit 01.01.2006 (Geschäft 3441 A/B)